

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fakultätspromotionsordnung
für den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPromO WiSo –
Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzungen vom
21. Februar 2017
26. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis:

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Promotion	2
§ 3	Doktorgrade	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze.....	2
§ 5	Betreuer/in, Gutachter/innen	2
II.	Abschnitt: Zulassung zur Promotion.....	3
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7	Promotionseignungsprüfung.....	3
§ 8	Zulassung zur Promotion.....	4
III.	Abschnitt: Das Promotionsverfahren	4
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens	4
§ 10	Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	4
§ 11	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	5
§ 12	Mündliche Prüfung.....	5
§ 12a	Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen	6
§ 13	Wiederholung der mündlichen Prüfung	6
§ 14	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	6
§ 15	Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	6
§ 16	Vollzug der Promotion	6
IV.	Abschnitt: Ehrungen	7
§ 17	Ehrenpromotion	7
V.	Abschnitt: Kooperative Promotionen	7
§ 18	Kooperative Promotionen	7
VI.	Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	7
§ 19	Allgemeines	7
§ 20	Prüfungsverfahren an der FAU.....	7
§ 21	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	7
§ 22	Gemeinsame Urkunde.....	7
VII.	Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	7
§ 23	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	7
§ 24	Entziehung des Doktorgrades	7
VIII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	7
§ 25	Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	7

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO WiSo) dient als Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Das für die Durchführung der Promotion zuständige Promotionsorgan ist der Promotionsausschuss. ²Diesem gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an. ³Die gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 **BayHSchG** dem Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehörenden entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sind berechtigt, ohne eigenes Stimmrecht an der Sitzung mitzuwirken. ⁴Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher. ⁵Das Promotionsorgan kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren.

(2) ¹Die Prüfungskommission (§ 4 Abs. 1 Satz 1 **RPromO**) setzt sich zusammen aus drei durch das Promotionsorgan bestimmten Prüfenden, die Mitglieder des Promotionsausschusses oder im Promotionsausschuss mitwirkungsberechtigt sind. ²Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden. ³Des Weiteren ist die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses berechtigt, sich an der Disputation als zusätzliche vierte Prüfende bzw. zusätzlicher vierter Prüfender zu beteiligen. ⁴Die Prüfenden bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden, die bzw. der zugleich Protokoll führt.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchPG**), die an der FAU hauptberuflich tätig und Mitglieder oder Zweitmitglieder des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind, sind berechtigt, Promotionen zu betreuen. ²Gleiches gilt für entpflichtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **RPromO**). ³Nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied oder Zweitmitglied am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind, sowie weitere promovierte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, können auf Antrag Promotionen betreuen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 **RPromO**). ⁴§ 18 **RPromO** bleibt unberührt.

(2) In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(3) Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und hauptberuflich am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig sein.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Um zur Promotion zugelassen zu werden, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen der folgenden Abschlüsse in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweisen:

1. Master, Staatsexamen, Diplom oder Magister an einer Universität bzw.
2. Master an einer Fachhochschule.

²Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss mindestens 50 ECTS-Punkte in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorweisen, wobei bis zu 20 ECTS-Punkte auch aus anderen, für das Promotionsthema relevanten, Fachrichtungen angerechnet werden können. ³Bei Nichterreichen der nötigen ECTS-Punkte kann die Kandidatin bzw. der Kandidat unter der Auflage zugelassen werden, die fehlenden ECTS-Punkte nachzuholen.

⁴Die Durchschnittsnote des in Satz 1 genannten Abschlusses muss mindestens mit dem Prädikat „gut“ (bis 2,5) bestanden sein. ⁵Bei einem Notendurchschnitt bis zu 3,0 kann der Promotionsausschuss auf Antrag vom Erfordernis des Prädikats „gut“ absehen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und mindestens ein betreuungsberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses den Antrag befürwortet.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studium

1. einen Diplomabschluss einer Fachhochschule mit wenigstens sehr gutem Erfolg absolviert hat oder
2. zu den besonders befähigten universitären Bachelorabsolventinnen oder -absolventen zählt,

sofern die Person ein von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vergebenes Thema selbstständig und wissenschaftlich in einer Arbeit erörtert hat, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden ist; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Monate.

(2) ¹Die Promotionseignungsprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus den regulären Mastermodulen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre bzw. Sozialwissenschaften des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der FAU abgelegt. ²Sie muss spätestens vier Semester nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung abgelegt werden.

(3) Die Module für die Promotionseignungsprüfung werden vom Promotionsausschuss festgelegt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die festgelegten Modulprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert sind und die Durchschnittsnote der 30 ECTS-Punkte mindestens 2,5 beträgt.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Der Lebenslauf nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 **RPromO** kann auch in englischer Sprache abgefasst sein.

(2) ¹Die Zulassung kann auch mit Auflagen ausgesprochen werden. ²Welche Leistungen die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Nachweis eines ausreichenden wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums zur Erfüllung der Auflagen zu erbringen hat, legt der Promotionsausschuss im Bescheid über die Zulassung zur Promotion fest.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

¹Zusätzlich ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten einzureichen; auch Leistungen wie die Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen oder der Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen können von der Betreuerin bzw. vom Betreuer angezeigt und vom Promotionsausschuss anerkannt werden. ²Leistungen, die für eine frühere Prüfungsleistung (beispielsweise im Rahmen des Bachelor- bzw. Masterstudiums) gezählt wurden, können nicht erneut geltend gemacht werden. ³Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ausreichende fachliche Vorbereitung an einer anderen Universität nachweisen, so kann der Promotionsausschuss diese auf Antrag als fachliche Vorbereitungsmaßnahme, bzw. Teil einer solchen anerkennen.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine individuelle schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abschließen, die auch die angestrebte thematische Ausrichtung der Dissertation miteinschließt und Regelungen zu Open Science enthalten kann.

(2) ¹Wenn anstelle einer Dissertation eine Mehrzahl von Aufsätzen (mindestens drei) eingereicht werden soll (aufsatzbasierte Dissertation), so muss mindestens ein Aufsatz in Alleinautorenschaft verfasst sein. ²Mindestens zwei der Einzelbeiträge sollten das Potenzial aufweisen, um in einer hochrangigen, referierten Fachzeitschrift, möglichst auf internationalem Niveau, publiziert zu werden. ³Falls in eine schriftliche Promotionsleistung im Sinne von Satz 1 wissenschaftliche Beiträge in Ko-Autorenschaft eingehen, ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen (siehe § 10 Abs. 3 Satz 2 **RPromO**).

(3) ¹Eine kumulative Dissertation im Sinne des § 10 Abs. 3 **RPromO** ist möglich, wenn die Anforderungen in Abs. 2 Sätzen 1 und 2 erfüllt sind und das Veröffentlichungspotenzial nach Abs. 2 Satz 3 durch die bereits erfolgte Veröffentlichung bzw. eine Annahme zur Veröffentlichung von mindestens zwei der verwendeten Einzelbeiträge in einer hochrangigen, referierten Fachzeitschrift, möglichst auf internationalem Niveau, tatsächlich nachgewiesen ist. ²Die kumulative Dissertation kann dabei weitere, unveröffentlichte Aufsätze umfassen.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann die Anforderung stellen, dass die aufsatzbasierte bzw. kumulative Dissertation im Sinne der Abs. 2 und 3 zusätzlich zu der in § 10 Abs. 5 **RPromO** geregelten Zusammenfassung (2-5 Seiten) mit einer ausführlicheren Mantelschrift versehen werden, durch die der thematische Zusammenhang der

Einzelbeiträge dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude (1,0)	=	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2,0)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (3,0)	=	eine gute Leistung
rite (4,0)	=	eine ausreichende Leistung.

³Die Notenbezeichnung bei Ablehnung der Arbeit lautet:

non rite (5,0)	=	eine nicht mehr ausreichende Leistung.
----------------	---	--

⁴Bei der Benotung der Arbeit sind Zwischennoten im Abstand von Viertelnoten (0,25) zulässig; die Noten 0,75 und 4,25 sind ausgeschlossen.

(2) Unabhängig davon, ob die Einzelbeiträge nach § 10 bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind, haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter abzusätzen, ob das erforderliche Qualitätsniveau erreicht wird.

(3) Die Gutachten sollen mindestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin des Promotionsausschusses eingereicht werden.

(4) Die Auslagefrist lt. § 11 Abs. 4 Satz 1 **RPromO** beträgt zwei Wochen.

(5) Schlagen die Gutachterinnen bzw. Gutachter Auflagen gemäß § 11 Abs. 4 **RPromO** vor, die vor der Veröffentlichung der Arbeit zu erfüllen sind, so sind diese Auflagen zeitgleich mit den Gutachten in Form auch von Dritten überprüfbarer Vorgaben schriftlich zu formulieren.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Nach Eröffnung des Verfahrens soll die mündliche Prüfung vor dem nächsten Sitzungstermin oder auf Antrag vor einem der beiden folgenden Sitzungstermine des Promotionsausschusses abgelegt werden. ²Die Sitzungstermine des Promotionsausschusses und die Zeiten der einzelnen mündlichen Prüfungen setzt der Promotionsausschuss fest und veröffentlicht sie in geeigneter Form. ³Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen, soweit nicht die beteiligten Prüfenden ihre Ablegung vollständig oder in Teilen in englischer Sprache gestatten.

(2) ¹Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation erstreckt sich über den Gegenstand der Dissertation sowie angrenzende Gebiete. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Gebiet ihrer bzw. seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren, davon berührten Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann. ³Die Disputation wird mit einem öffentlichen Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer eröffnet, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation vorstellt. ⁴Daran schließt sich ein hochschul-öffentliches wissenschaftliches Gespräch mit einer Mindestdauer von 30 Minuten an, das vom Vortrag ausgeht und fachübergreifende Aspekte einschließen soll; die Dauer der Disputation beträgt insgesamt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ⁵Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann bei der Eröffnung des Verfahrens im Promotionsbüro

eine zu begründende Ausnahme im Sinne eines Ausschlusses der Hochschulöffentlichkeit für das wissenschaftliche Gespräch beantragen. ⁶Ferner wird bei der Verfahrenseröffnung aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Veröffentlichung der Disputationsdaten hingewiesen (Name des Prüflings, Uhrzeit, Raum, Prüfende).

§ 12a Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen

§ 12a **RPromO** findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) In der Disputation nach § 12 Abs. 2 setzt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 fest.

(2) ¹Das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens besteht zu zwei Dritteln aus der durchschnittlichen Note der Dissertation und zu einem Drittel aus der Note der Disputation nach Abs. 1. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel zu einer ganzen Zahl auf- beziehungsweise abgerundet. ³Ergibt sich eine Zwischennote, die in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (1,5; 2,5; 3,5), so gilt die bessere Note.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 4 **RPromO** ist im Falle von aufsatzbasierten oder kumulativen Dissertationen, bei denen nicht alle verwendeten Artikel bereits publiziert bzw. zur Veröffentlichung angenommen sind, abweichend von § 15 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 **RPromO** wie folgt zu veröffentlichen:

1. Für die bereits veröffentlichten Artikel reicht ein Verweis auf die entsprechende bereits bestehende Veröffentlichung (siehe § 15 Abs. 4 Satz 3 **RPromO**).
2. Die noch nicht veröffentlichten Artikel werden im Volltext veröffentlicht.

²Die Beantragung eines Sperrvermerks i. S. d. Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 7 **RPromO** wird empfohlen, wenn noch nicht veröffentlichte Aufsätze vorliegen und dies mit Blick auf laufende oder anstehende Begutachtungen der noch unveröffentlichten Aufsätze angezeigt ist. ³Die Pflicht der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die geltenden Verwertungsrechte zu wahren, bleibt davon unberührt.

(2) ¹Der Sperrvermerk kann nach § 15 Abs. 7 Satz 1 **RPromO** um jeweils ein Jahr verlängert werden. ²Eine weitere Verlängerung um ein Jahr ist nach § 15 Abs. 7 Satz 2 **RPromO** in begründeten Ausnahmefällen wiederholt möglich; der Antrag hierzu ist von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten schriftlich zu begründen und an den Promotionsausschuss zu stellen.

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion. ²Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsorgans unterschrieben.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Für die Vergabe einer Ehrenpromotion müssen mindestens zwei von Mitgliedern des Promotionsorgans erstattete Gutachten vorliegen.

(2) Die Urkunde wird der Ehrendoktorin bzw. dem Ehrendoktor anlässlich eines von ihr bzw. ihm zu haltenden Vortrages von der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften überreicht.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der FAU (PromO-FBWiWi) vom 24. Februar 2010 vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Nach Inkrafttreten der **RPromO** und **FPromO** werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der FAU (PromO-FBWiWi) vom 24. Februar 2010 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits zugelassen waren aber deren Promotionsverfahren noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung

oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der zweiten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **FPromO** vom 21. Februar 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.